

Wenn auch vorstehende Angaben nicht Anspruch auf völlige Genauigkeit machen können, so ist ihr Werth gleichwohl als erster und bis jetzt einziger Versuch einer allgemeinen schweizerischen Fabrikstatistik nicht zu unterschätzen. Am genauesten sind wohl die Angaben über Spinnereien, Webereien, mechanischen Werkstätten, und gerade diese sind für den Kanton Zürich von grösster Bedeutung. Die Färbereien und Kattendruckereien bilden ebenfalls sehr wichtige Industriezweige. Wie aus obiger Darstellung hervorgeht, versucht sich die Industrie auch noch auf sehr verschiedenen andern Gebieten. Die betreffenden Angaben bilden immerhin einen Massstab, ihre Bedeutung und Ausdehnung würdigen zu können.

Die Mühlegewerbe, die zu einem grossen Theil eine gänzliche Umgestaltung erlitten haben, werden auch noch fernerhin theilweise andern Industrien das Feld einräumen müssen. Sie vertheilen sich:

Bezirke.	Zahl der Gewerbe.	Wasserkraft.	Dampfkraft.	Motoren unbekannt in Gewerben.
Zürich . . . .	33	421	49	2
Affoltern . . .	20	91	—	2
Horgen . . . .	28	228	19	1
Meilen . . . .	16	81	1	3
Hinweil . . . .	26	176	—	2
Uster . . . . .	22	143	—	—
Pfäffikon . . .	24	207	30	—
Winterthur . .	43	274	49	6
Andelfingen . .	26	92	8	5
Bülach . . . .	42	344	6	—
Regensberg . .	37	180	33	—
Summe	317	2237	195	21

Die Seidenindustrie und mehrere andere Industrien, soweit sie Handarbeit betreffen, mussten leider ganz unberücksichtigt gelassen werden, da viele und gerade sehr bedeutende Seidenfabrikanten, z. B. aus dem Bezirk Horgen, verweigerten, die Zahl der von ihnen beschäftigten Handarbeiter anzugeben. Die Beweggründe hiefür — seien sie welcher Art sie wollen — gehören jedenfalls einem überwundenen Standpunkte an. Das Beispiel, welches die Industriellen der Stadt Basel gegeben haben, wird hoffentlich auch noch den Rest der vorhandenen Vorurtheile beseitigen.

Da die Angaben über die Fabriketablissemments in den Gemeindszusammenzügen ohne Bezeichnung deren Besitzer und oft summarisch aufgeführt sind, musste schon aus diesem Grunde die nachträgliche Ergänzung durch spezielle Anfrage aufgegeben werden. Man muss sich deshalb für einmal mit den vorhandenen Angaben begnügen; hoffentlich geht von *den Industriellen selbst* die Initiative zu einer besondern und spezielleren Erhebung aus und wäre vielleicht hiefür der 1. Dezember 1875 der geeignetste Zeitpunkt.

C. K. Müller,

Chef des statist. Bureau des Kts. Zürich.

## Das Schulwesen des Kantons Luzern.

Historisch-statistisch dargestellt von Matth. Riedweg, Propst der Stift Bero-Münster und ehemaligem Kantonalschulinspektor.

### Allgemeiner Theil.

#### Verhältnisse des Schulwesens.

##### I. Zum Staate.

##### I. Gesetzgebung.

Nachdem die Eidgenossen in zweihundertjährigem Kampfe ihre Unabhängigkeit errungen hatten, wandten sie ihre Aufmerksamkeit mehr der Gestaltung ihres innern Haushaltes zu. In Luzern übertrug man 1574 auf Antrieb Karl Borromeo die höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu, die Volksbildung überliess man den Gemeinden und der Kirche. Als der Rath 1769 eine Erweiterung der höhern Lehranstalt anstrebte, setzte er eine Kommission aus 9 Mitgliedern aus seiner Mitte nieder, welche dieses Geschäft besorgen sollte, von da an sorgte eine ständige Kommission für das höhere Unterrichtswesen; dagegen nahm sich der Rath der Schulen auf dem Lande nichts an. Nach der Staatsumwälzung von 1798 bildete die Volksschule eine der Haupt Sorgen der neuen Regierung. Es wurde ein Erziehungsrath aus geistl. und weltl. Mit-

gliedern nach freier Wahl eingesetzt. So blieb es auch zur Zeit der Mediation. Unter der Regierung von 1814 bestand der Erziehungsrath aus vier Geistlichen, meistens Professoren, und einem Mitglied der Regierung, welcher beim Regierungsrath über das gesammte Schulwesen referirte und Anträge stellte. In den dreissiger Jahren bestand diese Behörde aus 7 Mitgliedern, welche der Mehrzahl nach dem Regierungsrathe angehörten. Unter den 2—3 Mitgliedern aus freier Wahl sass hie und da auch ein Geistlicher.

In den vierziger Jahren besorgte der aus 9 Mitgliedern bestehende Kirchenrath auch das Erziehungswesen. Von den 9 Mitgliedern dieser Behörde gehörten 4 dem geistlichen Stande an und waren von den 4 Landkapiteln, die 5 Weltlichen vom Grossen Rathe gewählt. Die Verfassung von 1848 will das Schulwesen des Kantons einem Rathe von 7 Mitgliedern unter Aufsicht des Regierungsrathes anvertrauen. Die Wahl steht dem Grossen Rathe zu; er muss den Präsidenten aus dem Regierungsrath und zwei Mitglieder aus der vom Bischofe admittirten Kantonsgeistlichkeit nehmen. Nebst dem Präsidenten darf nur

noch ein Mitglied dem Regierungsrathe angehören. Alle 4 Jahre muss diese Behörde erneuert werden.

Im Anfange wurden immer nur einzelne gesetzliche Bestimmungen, wie es das Bedürfniss erheischte, erlassen. Erst im Jahr 1830 erschien ein das ganze Schulwesen umfassendes Gesetz. 1841 wurde dasselbe ganz umgearbeitet. 1848 erfolgte abermals eine Umgestaltung desselben. Seither wurde 1864 und 1868 über Besoldung, 1868 über Anstellung und Entlassung der Lehrer und 1869 über das ganze übrige Volksschulwesen neue gesetzliche Bestimmungen erlassen. Ueber das höhere Unterrichtswesen liegt bereits ein ausgearbeiteter Entwurf vor.

## 2. Die Verwaltung.

Der Erziehungsrath entscheidet von sich aus über folgende Geschäfte:

- a. Er genehmigt die Lehrmittel an den öffentlichen und privaten Schulanstalten;
- b. er erlässt die nöthigen Disziplinarverordnungen;
- c. er wacht über den Vollzug der für die Schulversäumnisse festgesetzten Strafbestimmungen;
- d. er ertheilt den Professoren und Lehrern die Wahlfähigkeitszeugnisse;
- e. er verleiht den Studirenden an der höhern Lehranstalt und den Lehramtskandidaten die Stipendien;
- f. er entscheidet über allfällige Streitigkeiten zwischen Schulbehörden und Lehrern;
- g. er wählt in jede Schulkommission der Mittelschulen ein Mitglied;
- h. er entsetzt die Lehrer, wo das Gesetz eine Entsetzung fordert.

Bei folgenden Geschäften hat er das Vorschlagsrecht an den Regierungsrath:

- a. Bei der Wahl und Entsetzung oder Entlassung der Professoren und Lehrer an der Theologie, der höhern Lehranstalt, dem Seminar und der Taubstummenanstalt;
- b. bei Festsetzung der Schulgemeinden, Bezirke und Kreise;
- c. über Errichtung neuer Schulen und Erweiterung schon bestehender Schulanstalten;
- d. bei Abfassung der erforderlichen Verordnungen, Reglemente und Instruktionen.

Der Erziehungsrath reicht dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes alle Jahre einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das gesammte Schulwesen ein und ist verpflichtet, sich genau an dem vom Grossen Rathe festgesetzten Voranschlage zu halten und darüber alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzulegen. Dieselbe ist mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Erziehungsrath ist für sein gesamtes Wirken dem Regierungsrathe, sowie dem Grossen Rathe verantwortlich und erstattet daher alljährlich darüber Bericht.

Der Erziehungsrath hält in der Regel alle Wochen einmal Sitzung, ausserordentlich aber so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Vorberathung wichtiger und Erledigung geringfügiger Geschäfte bestellt er eine Studierendirektion für das höhere Schulwesen und eine Volksschuldirektion. Auch ist er berechtigt zu schriftlicher oder mündlicher Begutachtung besonderer Geschäfte eigene Kommissionen aufzustellen, oder einzelne Mitglieder damit zu beauftragen oder auch Bericht und Gutachten von Sachkundigen ausser seiner Mitte sich geben zu lassen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein und zur Aufhebung eines Beschlusses bedarf es der Zustimmung der Mehrzahl der gesammten Behörde.

Die Mitglieder dieser Behörde beziehen ein Taggeld von 5 Fr. und für Hin- und Herreise für jede Stunde Entfernung 50 Ct.

## 3. Aufsicht.

### a. Geschichtliches.

Seitdem der Staat das Erziehungs- und Unterrichtswesen unter seine Obsorge genommen hat, versuchte man fast alle möglichen Formen der Aufsicht und fand keine ganz zutreffend. Zur Zeit der Helvetik wurde der Kanton in 10 Inspekturkreise getheilt und über jeden Kreis ein geistlicher Inspektor bestellt. Die im Archive liegenden Berichte zeigen welche schwierige Aufgabe denselben zu Theil geworden; sie überzeugen uns auch, dass die Regierung meistens gute Wahlen getroffen. Die tüchtigsten darunter waren Pfarrer Schallbrater in Grossdietwil, Pfarrer Meier in Grosswangen, später Propst der Stift Münster, Pfarrer Stalder in Escholzmatt. Sie bezogen weder für ihre Auslagen, noch für ihre Bemühung irgend welche Entschädigung und hatten vielfältig mit Eltern, Lehrern und Gemeindebehörden schweren Kampf.

Die Mediationsregierung übertrug die Schulinspektion dem Pfarrer, jedem in seiner Pfarrei und setzte über sie 3 Kreisinspektoren mit weitgehenden Vollmachten. Chorherr Mohr in Luzern, Propst Göldlin in Münster und der Abt von St. Urban wurden mit dieser Aufgabe betraut. Aber schon 1806 kehrte man wieder zur frühern Einrichtung zurück und behielt dieselbe, bis sie 1830 den Schulkommissionen von 5 Mitgliedern Platz machte. Es waren Anfangs 8, später aber 12 solcher. Die Auslagen wurden vergütet. Das Gesetz von 1841, welches überhaupt darauf ausging, die Schule in innige Verbindung mit der Kirche zu bringen, theilte den Kanton in 25 Inspekturkreise und setzte über jeden derselben einen geistlichen Inspektor. Das Gesetz von 1848 stellte die Schulkommissionen wieder her, machte 20 Kreise, später 21 und reduzirte die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen auf 3. Jede Kommission erhielt jährlich 100 Fr. an die Verköstigung. Ueber diesen Schulkommissionen setzte man einen Kantonschulinspektor, zuerst den allbekanntesten

Schul- und Kinderfreund Georg Sigrist, gewesenen Stadtpfarrer in Luzern und Aarau und als Alter und geschwächte Gesundheit ihn 1851 nöthigten, diese Stelle niederzulegen, folgte ihm M. Riedweg, Pfarrer in Escholzmatt. Als dieser zum Propst der Stift Münster gewählt wurde, versuchte man wieder eine neue Organisation der Inspektor.

b. *Gegenwärtige Schulaufsicht.*

Der Kanton ist mit Ausnahme der Stadt Luzern in 4 Inspektorkreise getheilt. Ueber jeden derselben ist ein Inspektor gesetzt, der bisher dem Lehrstande angehört hatte.

Diese Schulinspektoren beaufsichtigen das Volksschulwesen des Kantons durch unmittelbare Besuche, deren sie jährlich bei jeder Schule wenigstens zwei zu machen haben und nehmen bei jeder Schule des Kreises mindestens einmal während 3 Jahren persönlich in bestimmter Reihenfolge eine Schulprüfung ab. Sie stehen mit den Schulkommissionen in Verbindung, vollziehen die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrathes und legen diesem jährlich und so oft er es verlangt über Gang und Bestand der ihnen unterstellten Schulen umständlichen Bericht ab. — Früher besorgten dieses die Referenten und Kantonal-schulinspektoren. — Sie sorgen für Einheit und Planmässigkeit im Unterrichte, für Beobachtung des Lehrplans und Einführung der obligatorischen Lehrmittel. Sie wachen über genaue Pflichterfüllung der Lehrer und unter Aufsichtsbehörden und erlassen die nöthigen Mahnungen. Nachlässige Lehrer und Behörden verzeigen sie dem Erziehungsrathe und ordnen von sich aus gegen säumige Schüler und deren Eltern die Strafvollziehung an.

Vor den vorzunehmenden Schulbesuchen haben die Inspektoren dem betreffenden Gemeinderath Anzeige zu machen. Letzterer ist verpflichtet, durch wenigstens einen Abgeordneten aus seiner Mitte der Inspektion beizuwohnen.

Die Besoldung der Schulinspektoren wird durch ein Dekret des Grossen Rathes festgesetzt. Dieselbe beträgt gegenwärtig für alle vier 6490 Fr.

Bei der allgemeinen Erneuerung der Behörden unterliegen auch die Schulinspektoren einer Wiederwahl.

Dieselben treten jährlich wenigstens einmal oder so oft es der Erziehungsrath für nothwendig erachtet, mit der Volksschuldirektion zusammen, um allgemeine Volksschulangelegenheiten zu besprechen. Zu dieser Konferenz kann auch der Seminardirektor eingeladen werden. Sie können überdiess einzeln oder vereint zu den Sitzungen der Volksschuldirektion eingeladen werden.

Eine besondere Instruktion wird die Amtspflichten der Schulkommissionen und Schulinspektoren näher bestimmen. Demalen gelten noch die Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz von 1848 und die durch das Gesetz festgestellten Bestimmungen, welche also lauten: Es sind 26 Schulkreise zu bilden und für jeden eine Schulkommission auf die Dauer von vier Jahren zu erwählen. Wo die Zahl der Gemeinde-Alltagsschulen

nicht mehr als 6 beträgt, besteht sie aus 3, wo sie über 6 beträgt, aus 5 und in der Stadt Luzern aus 7 Mitgliedern. Diese letztere steht aber unter keinem Schulinspektor.

Jeder Schulkommission ist ein Lehrer des Schulkreises, welcher von der Kreiskonferenz zu bezeichnen ist, der Schulkommission mit berathender Stimme beizugeben.

Die Schulkommission führt die Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen und privaten Volksschulanstalten; sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler in und ausser der Schule; sie sorgt für fleissigen Schulbesuch der Kinder und schreitet nach erfolglosem Verweis mit Strafen ein.

Die Schulkommission lässt jede ihr unterstellte Schule im Laufe eines Kurses von einem Mitgliede wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Inspektors die Schulprüfung ab. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen bestellt sie eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

Sie überwacht auch die gehörige Instandstellung der Schulklokale und der allgemeinen Lehrmittel, überhaupt die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Schule.

Die Schulkommission hat gegen Eltern, Pfielgeltern, oder Vormünder schulpflichtiger Kinder folgende Strafkompentzen: Verweis oder Geldbusse bis auf 10 Fr. oder entsprechende Gefangenschaft. Wenn innerhalb eines Kurses zweimal Geldstrafe fruchtlos angewendet wird, so hat im fernern Rückfall die Schulkommission den Fehlbaren dem Statthalteramte zu überweisen, damit dieses den Fall nach Massgabe des Polizeistrafgesetzes (§ 36) entweder von sich aus abwandelt oder zur Beurtheilung dem zuständigen Bezirksgericht anheimstellt.

Tritt dieser Fall bei Pfielgeltern ein, so sollen ihnen die Pfielgekinder weggenommen und der Waisenbehörde zu anderweitiger Versorgung übergeben werden.

Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen wählt der Erziehungsrath 8 Inspektorinnen und entschädigt sie durch ein angemessenes Tagegeld.

Für Beaufsichtigung der Mittelschulen werden eigene Aufsichtskommissionen von 5 Mitgliedern bestellt, vier Mitglieder werden von dem Wahlausschusse, eines vom Erziehungsrathe gewählt. In Hitzkirch behält der Erziehungsrath das Seminar sammt der Mittelschule in unmittelbarer Aufsicht; in Münster wählt der Wahlausschuss nur 2 Mitglieder und die Chorstift zwei, weil sie 3 Professoren allein besoldet.

Die höhere Lehranstalt wird ebenfalls unmittelbar vom Erziehungsrathe beaufsichtigt. Die Mitglieder theilen sich in die Aufsicht der verschiedenen Abtheilungen. Für die Kunstfächer, Musik und Zeichnen werden eigene Aufsichtskommissionen bestellt. Diese, wie die Schulkommissionen und der Erziehungsrath beziehen für ihre dazugehörigen Bemühungen keinen Gehalt.

#### 4. Ausgaben des Staates für das Schulwesen.

Bis zum Jahre 1814 hatte der Staat keine oder doch nur geringe Ausgaben für das Schulwesen. Die Lehrer an der höhern Lehranstalt wurden aus dem Fonde des aufgehobenen Jesuitenklosters besoldet. Die Kosten für das Volksschulwesen trugen die Gemeinden. 1814 bezahlte der Staat die Besoldung der Lehrer ganz aus den Abgaben der Stifte, Klöster und Pfründen. Es wurden dafür 15,810 Fr. a. W. verwendet. 1838 stieg diese Ausgabe schon auf 34,275 Fr. a. W. 1848 auf 57,747 Fr. 1859 auf 109,929 Fr. oder auf eine Schule 422 Fr. 50 Ct., auf ein Kind 5 Fr. 68 Ct. Für das Jahr 1869 stellt sich die Rechnung folgendermassen:

<i>Einnahmen.</i>			
	Fr.	Ct.	Fr. Ct.
Zinsen des Erziehungsfondes . . . . .	23,209.	32	
» v. Studentenalmosenfond . . . . .	28.	02	
Die Hälfte der 7% vom Grosszehnt . . . . .	3,689.	40	26,926. 74
Beiträge: von der geistlichen Kasse . . . . .	23,000.	—	
» vom Kloster in Eschenbach . . . . .	4,000.	—	
» v. Kloster im Bruch . . . . .	1,000.	—	
» vom Gerichtskreis Hitzkirch für dortige Mittelschule . . . . .	2,000.	—	30,000. —
Verschiedenes . . . . .			123. 35
Einnahme vom Xaverianischen Fonde . . . . .			25,600. —
» von der Taubstummenanstalt . . . . .			3,702. 45
» vom Taubstummenfond . . . . .			100. 06
» von der Kantonsbibliothek . . . . .			897. 45
Zins vom Lehrmittelfond . . . . .			203. —
Summa			<u>87,553. 05</u>
<i>Ausgaben.</i>			
Besoldung und Reiseentschädigung des Erziehungsrathes . . . . .			2,608. 15
Stipendien für Studirende auf Hochschulen . . . . .	4,570.	—	
» für Bezirkslehrer u. Realschüler . . . . .	770.	—	
» Lehramtskandidaten . . . . .	4,950.	—	10,290. —
Verwaltungskosten, Reisen etc. . . . .			2,278. 25
Für Anfertigung neuer Lehrmittel . . . . .			217. 90
Für die Volksschule:			
Besoldung der Kreisinspektoren, Tagegeld und Gehaltszulage an d. Kantonalschulinspektor . . . . .	4,078.	70	
Entschädigung an die Schulkommissionen . . . . .	2,100.	—	
Besoldung der Gemeindeschullehrer . . . . .	123,421.	—	
Transport	129,599.	70	15,394. 30

	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Transport	129,599.	70	15,394.	30
Besoldung der Bezirksschullehrer . . . . .	17,178.	—		
Beitrag an die Stadtschulen in Luzern . . . . .	15,197.	51		
» an die Mittelschulen in Willisau, Münster und Sursee . . . . .	10,900.	—		
» an d. Lehrerkonferenz . . . . .	898.	41		
Entschädigung der Lehrerprüfungskommission . . . . .	185.	—		
Für die weibl. Arbeitsschulen . . . . .	8,612.	45		
Beitrag an d. Lehrer-Wittwen- und Waisenverein . . . . .	1,500.	—		
» a. d. Handwerkerschule . . . . .	230.	—		
» an die Rekrutenschule . . . . .	242.	—		
» a. d. Volksbibliotheken . . . . .	200.	—		
Verschiedenes . . . . .	1.	35	184,744.	42
Beitrag an das Lehrerseminar . . . . .			12,256.	—
» an die Taubstummenanstalt . . . . .			9,376.	82
Für die höhere Lehranstalt.				
Besoldungen . . . . .	65,498.	75		
Für Lehrmittel . . . . .	828.	90		
» Beheizung u. Beleuchtung . . . . .	1,422.	20		
» Verschiedenes . . . . .	293.	46		
» Schlussfeier . . . . .	258.	20		
» Verwaltungskosten des Jesuitenfondes . . . . .	50.	—		
Die Kantonsbibliothek.				
a. Salarien an den Bibliothekar und Abwart . . . . .	1,500.	—		
b. Anschaffungen u. Einbände . . . . .	3,530.	—		
c. Verschiedenes . . . . .	209.	09		
Für physikalisches Kabinet . . . . .	306.	05		
» Naturalienkabinet . . . . .	800.	—		
» Musikschulen . . . . .	74.	20		
» Zeichnungsschule u. Modellsammlung . . . . .	626.	85		
» Münzsammlung . . . . .	37.	50		
» die Schwimmschule . . . . .	150.	—		
» Turnen und militärische Uebungen . . . . .	889.	40		
Totalausgabe für die Kantonschule . . . . .			76,575.	30
» für das gesammte Erziehungswesen . . . . .			298,346.	84

## II. Verhältniss zur Kirche.

### 1. Historisches.

Vor der Staatsumwälzung 1798 trug die Schule des Kantons Luzern, wie anderwärts ein kirchliches Gepräge. Die Bischöfe von Konstanz forderten die Geistlichen auf, zur Gründung der Schulen mitzuwirken. Die Schulen

bezogen auch wirklich Beiträge aus dem Kirchenfonde. Mehrere geistliche Pfründen waren zu Schulzwecken gestiftet und Geistliche, welche keine derartige Verpflichtung hatten, ertheilten den Schulunterricht. Die Männer, welche zur Zeit der Helvetik den Kanton Luzern regierten, fanden es angezeigt, dass man auf der gelegten Grundlage fortbaue. Es wurden Geistliche in den Erziehungsrath berufen, Geistlichen die Aufsicht der Schulen anvertraut, und als das neue Werk aus Mangel an Lehrern nicht recht gedeihen wollte, das Volk der Schule misstraute, so betheiligten sich etwa 15 Geistliche am Schulunterrichte. Ja selbst schwere Opfer brachten die Geistlichen, indem sie nicht bloss ohne alle Entschädigung die Aufsicht über die Schulen führten, sondern durch das Konkordat von 1806 namhafte Beiträge zu Schulzwecken sich gefallen liessen.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Konkordats, soweit sie das höhere und niedere Unterrichtswesen betreffen, sind:

a. Es soll für den Kanton Luzern für die Kandidaten des geistlichen Standes ein Seminar errichtet und mit Zustimmung Roms im Kloster Werthenstein untergebracht werden;

b. die geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt sollen mit den Chorpfründen der Stift im Hofe belehnt werden und es soll ihr Gehalt aus dem Schulfonde bis auf Fr. 1400 a. W. (2000 Fr. n. W.) erhöht werden und überdiess sollen sie 200 Fr. Zulage zur Anschaffung von Büchern, welche nach ihrem Tode der Kantonsbibliothek anheimfallen, erhalten. Wenn ihnen gestattet wird, von der Professur abzutreten, so beziehen sie nur das Einkommen des Kanonikats, welches wenigstens 800 Fr. a. W. betragen soll;

c. die Kaplaneien, besonders die ohne Seelsorge, dürfen für den Schuldienst in Anspruch genommen werden;

d. es soll eine geistliche Kasse gebildet werden, an welche reich dotirte Pfründen, Kapellen und Bruderschaften, Chorberrnstifte Beiträge zu leisten haben. Aus dieser Kasse sollen zu schwach dotirte Pfründen, das Seminar und allgemeine Erziehungsanstalten unterstützt werden.

So blieb das Verhältniss zwischen Kirche und Schule ein einträchtiges bis in die zwanziger Jahre. Da tauchten gegen neue Einrichtungen an der höhern Lehranstalt, gegen die Lehrerkonferenzen und die Lehrerbibliothek bei der Geistlichkeit Bedenken auf, welche sie in einer Zuschrift an den Regierungsrath kund that und zwar ziemlich freimüthig. Da die Geistlichkeit sich auch gegen die Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse 1830 grossentheils feindlich verhielt, so entfernte man sie aus dem Erziehungsrathe und schmälerte prinzipiell ihren Einfluss auf die Schule, faktisch aber zog man sie zur Aufsicht herbei. Die Spannung, welche zwischen Regierung und Geistlichkeit durch die Badener Konferenz noch getteigert

wurde, äusserte auch ihren Einfluss auf die gegenseitige Beziehung zwischen Kirche und Schule.

Die Verfassung von 1841 und mehr noch die Regierung legte das Schulwesen fast ganz in die Hände der Geistlichen. Das Lehrerseminar wanderte in das Kloster St. Urban und erhielt einen geistlichen Direktor; die Töcherschulen zu Luzern wurden wieder einem geistlichen Orden übergeben; die dortigen Knabenschulen sollten den Schulbrüdern übergeben werden und an die höhere Lehranstalt wurden die Jesuiten berufen.

## 2. Jetziges Verhältniss.

Die Verfassung und das Erziehungsgesetz von 1848, welche zur Stunde noch ihre Geltung haben, bestimmen Folgendes: die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

In den Erziehungsrath sollen zwei Geistliche durch den Grossen Rath gewählt werden.

Der Kirche wird der erforderliche Einfluss auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert.

Demgemäss müssen die Professoren der Theologie und die geistlichen Religionslehrer vom Bischofe admittirt sein, Auch können nur solche Lehrmittel für den Religionsunterricht gebraucht werden, welche vom Bischofe genehmigt sind. Die Pfarrer haben die Schulen ihres Kirchsprengels zu besuchen, den religiösen Unterricht zu leiten, den Lehrer in seinem Wirken und ganz besonders in Handhabung der Zucht und Ordnung unter der Schuljugend zu unterstützen und diessfalls den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen. Zur Ertheilung des religiösen Unterrichts sind dem Lehrer wöchentlich 4 Stunden eingeräumt. Der Lehrer hat sich in Ertheilung dieses Unterrichts nach den Weisungen des Pfarrers zu richten.

Durch eine von der Regierung genehmigte Christenlehrrordnung des Bischofs von 1855 sind die Verhältnisse dieses Unterrichts, die Pflichten der Seelsorger und der Schüler normirt. Auch faktisch räumte man dem Klerus bedeutenden Einfluss auf die Schule ein; nahezu die Hälfte der Schulinspektoren sind Geistliche; der Kantonschulinspektor gehörte auch diesem Stande an, und als er durch vier weltliche Inspektoren ersetzt wurde, stellte man das Lehrerseminar unter die Leitung eines Geistlichen.

Was den Unterricht der nicht katholischen Confessionen betrifft, so ist derselbe der Obsorge der daherigen religiösen Genossenschaft überlassen.

## III. Verhältniss zur Gemeinde.

### I. Historisches.

Aus den Schulchroniken ergibt es sich, dass schon vor mehr als 2 Jahrhunderten in vielen Gemeinden Schulen bestanden und dass etwa zwei Drittel derselben von der Korporations- oder Einwohnergemeinden, oft von beiden

zugleich Beiträge für den Lehrer erhielten. Als die helvetische Regierung den Schulbesuch obligatorisch erklärte, verpflichtete sie jede Gemeinde eine Schule zu errichten. Da aber mehrere Gemeinden einen ganz kleinen Umfang haben und nahe bei der Schule einer benachbarten Gemeinde liegen, dagegen viele Gemeinden zu ausgedehnt und volkreich waren, als dass eine Schule genügt hätte, so verordnete die Mediationsregierung, es soll wenigstens in jeder Pfarrei, deren es damals etwa 70 gab, eine Schule errichtet werden und so viele Nebenschulen, als das Bedürfniss erfordere. Anfangs hatten die Schulgemeinden nur das Schullokal u. die allgemeinen Lehrmittel zu beschaffen, das Holz zum Heizen und die Besoldung der Lehrer hatten die Eltern, welche Kinder zur Schule schickten, zu bestreiten. Doch bezogen schon damals viele Lehrer Beiträge von den Gemeinden, hie und da, aber selten, den ganzen Sold, auch Nutzung von Gemeingütern. Die Mediationsregierung verordnet aber, dass die Gemeinden an die Lehrerbesoldung zwei Drittel, die Eltern schulpflichtiger Kinder den andern Drittel zu leisten haben. Doch schon 1814 übernahm der Staat die ganze Besoldung der Lehrer.

## 2. Begriff der Schulgemeinde.

Seit 1806 bildeten meistens die Pfarreien die Schulgemeinde. Das Gesetz von 1814 schuf 117 Schulgemeinden, welche nicht durchweg mit den Grenzen der Pfarreien zusammentrafen. Das Gesetz von 1848 kennt die Schulgemeinden nur dem Namen nach; denn es überwindet die Obsorge für die Schulen der Einwohnergemeinde. Derselben zählt der Kanton 109; es haben aber 5 davon keine eigene Schule. Bei Gründung der Schulen nimmt man aber vielfältig weder auf die Grenzen der Gemeinde

noch der Pfarrei Rücksicht. So reichen die Schulen von 20 Pfarreien in benachbarte Pfarreien, und Schulen von eben so viel Gemeinden in *eine*, fünf in 2, 5 sogar in 3 benachbarte Gemeinden hinüber. Ersteres verursacht beim Religionsunterrichte, Letzteres im Rechnungswesen Schwierigkeiten, so dass die Dazwischenkunft des Erziehungsrathes oft nöthig wird.

## 3. Pflichten der Gemeinden gegen die Schule.

Die Einwohnergemeinde hat

- 1) für Herstellung, Unterhalt, Beheizung und Reinigung der Schullokale zu sorgen;
- 2) das Schulinventar und die allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen;
- 3) dem Lehrer den Viertel der Besoldung, eine Wohnung mit vier Zimmern, Küche und Keller und drei Klafter Holz, oder statt Wohnung und Holz Fr. 130 zu verabreichen;
- 4) den Lehrer in Bezug des Betrags für Lehrmittel, welche sie den Schülern verabreicht, zu unterstützen;
- 5) einen Schulfond anzulegen.

Zur Besorgung dieser Geschäfte hat der Gemeinderath ein Mitglied als Schulverwalter zu bestellen.

## 4. Schulkasse und Schulfond.

### a. Schulkasse.

Dieselbe wird gebildet

- α. aus den Strafgeldern für Versäumnisse der Schule,
- β. aus Beiträgen schulgenössiger Theile von benachbarten Gemeinden;
- γ. aus dem Ertrag des Schulfondes,
- δ. aus Steuern.

## Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen.

	Einnahmen.	Ausgaben.			Zuschüsse aus der Polizeikasse.			Steuer auf Fr. 1000 Vermögen.
		Im Ganzen.	Auf eine Schule.	Auf ein Kind.	Im Ganzen.	Auf eine Schule.	Auf ein Kind.	
<b>1859.</b>								
Stadt Luzern . . . . .	Fr. Ct. 22,606. 01	Fr. Ct. 35,947. 14	Fr. Ct. 1,562. 92	Fr. Ct. 30. 62	Fr. Ct. 13,341. 13	Fr. Ct. 580. 05	Fr. Ct. 11. 36	Ct. 32
Amt Luzern ohne die Stadt . . . . .	994. 14	13,009. 51	419. 66	5. 05	12,015. 37	387. 59	4. 70	52
» Hochdorf . . . . .	3,144. 06	12,641. 67	351. 16	4. 48	9,497. 61	263. 82	3. 66	33
» Sursee . . . . .	8,490. 78	28,482. 19	401. 17	5. 37	19,991. 41	281. 57	3. 77	46
» Willisau . . . . .	2,603. 92	20,999. 90	332. 54	3. 84	18,345. 99	291. 20	3. 36	51
» Entlebuch . . . . .	358. 44	11,966. 40	314. 90	4. 76	11,607. 96	305. 47	4. 61	60
	<b>38,197. 35</b>	<b>122,296. 81</b>	<b>563. 73</b>	<b>9. 04</b>	<b>84,799. 47</b>	<b>351. 62</b>	<b>5. 24</b>	<b>46</b>
<b>1868.</b>								
Stadt Luzern . . . . .	18,333. 36	19,092. 84	707. 14	14. 94	Die daherige Rechnung konnte nicht erbracht werden.			
Amt Luzern ohne die Stadt . . . . .	15,262. 50	15,257. 85	413. 28	5. 30				
» Hochdorf . . . . .	13,218. 21	14,465. 34	390. 95	5. 33				
» Sursee . . . . .	30,729. 61	31,590. 72	544. 67	6. 52				
» Willisau . . . . .	21,987. 82	21,989. 77	328. 04	4. 50				
» Entlebuch . . . . .	11,870. 17	11,845. 13	282. 02	4. 18				
	<b>111,401. 66</b>	<b>114,241. 65</b>	<b>444. 35</b>	<b>6. 67</b>				

b. *Schulfond.*

Die Bestimmung von 1814, nach welcher der Staat die Besoldung der Lehrer ganz übernahm, wirkte nach zwei Richtungen hin nachtheilig; es wurde weder von Privaten noch Korporationen etwas zur Gründung von Schulfonds gethan, ja es wurde selbst das, was in den Landgemeinden zu diesem Zwecke vorhanden war, verbraucht. Erst das Schulgesetz von 1841 schrieb die Gründung von Schulfonds vor, vollzog aber die Bestimmung des Gesetzes nicht. Erst seit dem Jahre 1848 dachte man ernstlich darauf, die Schule durch Schulfonds sicher zu stellen. Diese sollen gebildet werden:

a. Aus vorhandenen oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen und aus allfällig schon vorhandenen Schulfonds;

b. vom Vermögen von Gemeindeangehörigen, zu welchem keine Erben da sind;

a. für die Knabenschulen in Luzern . . . . .	38,099. 22	und das Schulgut	—	—
b. » » Töcherschulen » » . . . . .	193,221. 49	» » »	186,107. 51	
c. » » Schulen im Amt Luzern . . . . .	55,523. 95	» » »	117,499. 82	
d. » » » » » Hochdorf . . . . .	64,198. 03	» » »	170,484. 26	
e. » » » » » Sursee . . . . .	129,258. 99	» » »	253,011. 85	
f. » » » » » Willisau . . . . .	54,431. 65	» » »	239,909. 89	
g. » » » » » Entlebuch . . . . .	22,370. 67	» » »	30,162. 69	
	647,104. —		997,176. 02	

## 5. Rechte der Gemeinde hinsichtlich der Schule.

Die Gemeinden haben das Recht, wenn Theile benachbarter Gemeinde ihren Schulen zugetheilt sind, von der betreffenden Gemeinde nach dem Verhältniss der Schülerzahl die Mittragung der Schullasten zu verlangen. Nicht die, welche in andern Gemeinden schulgenössig sind, haben dort die Schullasten mitzutragen, sondern die ganze Gemeinde hat für sie einzustehen und sie müssen dann die Schullasten ihrer Wohngemeinde mittragen helfen. Die Gemeinderäthe haben das Recht, die Schulen zu besuchen und vom Lehrer und den Schülern zu verlangen, dass sie zum Schulklokale und den Lehrmitteln gehörig Sorge tragen. Endlich steht der Gemeinde auch die Wahl der Lehrer an den Gemeindeschulen zu.

## IV. Verhältniss zur Familie.

Eltern und Pflegertern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Der Lehrer hat ein genaues Verzeichniss über die Schulversäumnisse zu führen und der Schulkommission alle 14 Tage, beim Anfange schon nach 8 Tagen einzureichen. Die Schulkommission erlässt zuerst eine Mahnung an die Saumseligen, fruchtet diese nicht, so hat sie

c. aus Erbgebühren, welche zur Hälfte an den Gemeindeschulfond der Heimatsgemeinde des Erblässers fallen. (Der Staat nahm früher die andere Hälfte, hat aber neulich zu Gunsten der Armenkasse des Heimatsorts darauf verzichtet.)

d. aus der Hälfte der Einkaufssumme, welche jeder neue Bürger bezahlt, der sich in das Bürgerrecht der Gemeinde einkauft;

e. aus den Zinsen des Schulfondes. So lange diese Zinsen weniger als den Viertel der Lehrergehalte betragen, müssen sie kapitalisirt werden; betragen sie jedoch mehr als den Viertel, so ist nur noch der Ueberschuss zu kapitalisiren;

f. aus dem für die Konventualen des aufgehobenen Klosters St. Urban ausgesetzten Pensionsfond, sowie derselbe nach dem Ableben Ersterer verfügbar wird, bis auf die Summe von 300,000 Fr. a. W.

Der Schulfond beträgt am Ende des Jahres 1868:

Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
38,099.	22	—	—
193,221.	49	186,107.	51
55,523.	95	117,499.	82
64,198.	03	170,484.	26
129,258.	99	253,011.	85
54,431.	65	239,909.	89
22,370.	67	30,162.	69
647,104.	—	997,176.	02

das Recht, eine Geldstrafe bis auf 10 Fr. auszufällen oder dafür entsprechende Gefangenschaft zu verhängen. Die Geldbussen hat der Gemeindeammann zu beziehen und sie an die Schulkasse abzuliefern. Die Freiheitsstrafe vollzieht der Amtstatthalter.

Wenn innerhalb eines Kurses zweimal fruchtlos Geldstrafe verhängt wird, so hat im fernern Rückfall die Schulkommission den Haftbaren dem Amtstatthalteramte zu überweisen, damit dieser den Fall nach Massgabe des Polizeistrafgesetzes entweder von sich aus abwandle oder zur Beurtheilung dem zuständigen Bezirksgerichte anheimstelle. Tritt dieser Fall bei Pflegeeltern ein, so sollen ihnen die Pflegkinder weggenommen und der Waisenbehörde zu anderweitiger Versorgung übergeben werden.

Es ist den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, statt sie in die Gemeindeschule zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel, wie es in den öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer aber von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, der Schulkommission für sich und zu Handen der Lehrer und des Inspektors hievon Anzeige zu machen, welche letzterer sich im Zweifel von der gehörigen Durchführung des Unterrichts zu überzeugen hat.

Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche

zu derselben schulgenössig ist, allgemein und *unentgeltlich* zugänglich; aussergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Ueberfüllung zurückgewiesen werden.

Es ist Pflicht der Lehrer, sich in angemessene Verbindung mit dem Elternhause zu setzen. Es geschieht dieses fast durchweg vermittelt Schulzeugnissen. Hinwider sind auch die Eltern verpflichtet, des Lehrers Anzeigen über den Fleiss und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen, die Schulzeugnisse zu durchgehen und zu unterzeichnen, sowie überhaupt den Lehrer in Handhabung guter Zucht und Sitte ihrer Kinder zu unterstützen. Sollte sich der Lehrer über Verweigerung solcher Mitwirkung zu beklagen haben, so hat er die Unterstützung des Pfarrers und wo diese ohne Erfolg ist, die der Schulkommission zu Hilfe zu nehmen. Dagegen ist es weder den Eltern, noch sonst Jemand gestattet, sich in die Schule zu begeben, um dem Lehrer Vorwürfe zu machen oder solche in die Schulzeugnisse zu schreiben. Jede Beschwerde über den Lehrer ist in der Regel an die Schulkommission zu bringen.

## Besonderer Theil.

### Die Unterrichtsanstalten.

#### A. Die Gemeindeschule.

##### a. Das Schulwesen der Stadt Luzern.

###### I. Historische Notizen.

Die älteste Schule des Kantons ist die Klosterschule im Hofe zu Luzern. Sie stund zunächst im Dienste der Kirche, unterrichtete im Lesen, in der lateinischen Sprache und im Gesange. Sie wurde nur von Knaben besucht. Sie hatte lange das Vorrecht, die eigentliche Stadtschule zu sein. 1251 wird verordnet, dass wenn «Lermeister» in der Stadt Schulen errichten, sie von jedem Knaben über 7 Jahre alt 10 Schl. an den Lehrer der Hofschule jährlich zu entrichten haben. Dieses Gebot wurde 1416 erneuert. Aber 1504 berief die Obrigkeit selbst einen Schulmeister von Zürich und nahm ihn in's Bürgerrecht auf. Die Schullehrer waren lange Zeit Eremde. Da sie bisweilen auch Schreiber waren, so hielten sie Morgens von 6—9 und Mittags von 12—3 Uhr Schule. Es scheint, dass auch Jünglinge oft diese Schulen besuchten, denn laut Regierungserkenntniss konnten sich die grossen Schüler von der Ruthenstrafe loskaufen; auch mussten die, welche Unterricht in der deutschen Sprache und in der Arithmetik nahmen, alle Fronfasten dem Lehrer zwei Gulden, die übrigen nur 10 Schl. bezahlen. Früher bestand der Gehalt der Lehrer nur aus den Schulgeldern; 1560 kam noch 4  $\%$  Wartgeld hinzu; 1563 statt dessen 15 Gl. Hauszins und 1588 gab man alle Fronfasten 10 Gl., dann 6 Gl. Hauszins und alle Wochen ein Viertel Kernen.

1584 wurde die Schule nach Geschlechtern getrennt. Die Töchter wurden Anfangs auch einem Lehrer, aber schon 1588 den Beguinen-Klosterfrauen übergeben. 1659 berief man die Ursulinerninen von Freiburg her an diese Schule. Dieselben bauten das noch bestehende Kloster an der Musegg, bezogen es 1678 und hatten viele Schülerinnen. Sie gaben Unterricht im Lesen, Schreiben, weiblichen Handarbeiten und in der Religion.

Man scheint mit den Leistungen dieser Schulen nicht durchweg zufrieden gewesen zu sein; denn es entstand 1710 eine Privatschule und erhielt sich fortwährend neben der Klosterschule. Letztere suchte sich dadurch zu heben, dass sie den Lehrfächern noch den Unterricht in der französischen Sprache beifügte und 1781 noch zwei Schwestern aus Frankreich zu diesem Zwecke berief, so dass nun 11 Klosterfrauen an dieser Anstalt lehrten.

Als das Direktorium nach Luzern übersiedelte, wurde das Kloster in ein Regierungsgebäude umgewandelt und die Klosterfrauen zogen aus, behielten aber die Schule. Nach Vertreibung des Direktoriums verlegte man die Schulen wieder nach ihrem ehemaligen Sitz und die Lehrerinnen führten gemeinschaftliche Haushaltung; wie sie aber nach und nach ausstarben, traten an ihre Stelle bürgerliche Lehrerinnen.

Zu Anfang der zwanziger Jahre übertrug man die Stelle eines Direktors dem Seminardirektor Rietshi, pensionirte die noch vorhandenen Klosterfrauen und gab den Schulen eine neue Organisation. Die Schülerinnen mussten ein Schulgeld bezahlen und zwar bis Ende der fünfziger Jahre.

Bis zum Jahre 1839 wurden bereits die drei untersten Klassen wegen Ueberfüllung parallelisirt, bis zum Jahre 1850 auch die vierte und fünfte, noch später auch die sechste.

1842 berief man wieder die Urselinarinnen und übertrug ihnen vorab die höhere Töchterschule; aber auch an den untern Klassen sollten Klosterfrauen an die Stellen der weltlichen Lehrerinnen treten, wenn eine derselben abging.

Als Affilirte des Jesuitenordens mussten dieselben 1848 Luzern wieder verlassen. Man gedachte bei Mariahilf eine kantonale höhere Töchterschule mit Konvikt einzuführen, der Grosse Rath bewilligte aber den Kredit nicht, sondern fügte der bestehenden Anstalt eine achte Klasse bei, parallelisirte auch die sechste Klasse und bildete aus ihr und den zwei folgenden die höhere Töchterschule.

Nach der oben genannten Trennung der Geschlechter errichtete man für die Knaben zwei Schulen; die untere enthielt die «ABC-Beakler», die obere «die Klein- und Grossspitler.» Diese obere Schule hiess später die Prinzipien. Die Lehrgegenstände waren: Lesen, lateinisch und deutsch Schreiben, Religionslehre, lateinische Sprache- und Rechnen.

1726 bezog ein Lehrer an Geld und Naturalien 374 Gld. Sold.

1798 bestund eine deutsche Knabenschule unter *einem* Lehrer und die sogenannte Prinzipien unter zwei Lehrern. Es besuchten aber nur wenig Knaben diese Schulen, ihre Zahl schwankte zwischen 70 und 104. Die reichern Familien liessen ihre Söhne durch Studenten und andere Hauslehrer unterrichten.

1806 kam zu den bisherigen zwei Klassen noch eine Realschule und für das Landvolk und die Aermern eine besondere Schule, welche nur einen Winter dauerte und in welcher man kein Schulgeld zu bezahlen hatte, wie das bei den übrigen Knaben- und Töchtterschulen der Fall war.

1809 wurde ein Gesanglehrer und 1820 ein Zeichnungslehrer angestellt.

1823 wurde die Winterschule aufgehoben und eine Successivschule mit 7 Kursen unter sechs Lehrern eingeführt; aber schon im folgenden Jahre wurde wieder eine Armenschule gegründet und der Lehrer an derselben vom Staate besoldet.

1826 wurde der Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium angewiesen, auch den Stadtschülern gegen ein Sbhulgeld Unterricht zu erteilen.

1830 wurde eine Schwimm- und Turnanstalt errichtet und 1833 für Handwerker eine Sonntagszeichnungsschule eingeführt.

1835 wurde unter Beihilfe des zürcherischen Seminar Direktors Scherr die ganze Lehranstalt für Knaben neu organisirt. Man hob die Armenschule auf, gründete eine Elementarschule mit 4 Jahreskursen, eine Realschule mit zwei und eine Gewerb- oder Sekundarschule mit 2 Kursen. An der letztern wirkten zwei Lehrer mit wissenschaftlicher Bildung und 1100 Fr. a./W. Gehalt, an der Realschule drei zusammen mit 2850 Fr. Sold und an der Elementarschule vier mit einer Besoldung von 750 Fr. a./W. durchschnittlich. Für den Religionsunterricht, die französische und italienische Sprache, das Zeichnen und den Gesang waren Hilfslehrer angestellt. In den vierziger Jahren wurde die Sekundarschule zu einer Kantonsschule erhoben und die Stadt leistete an dieselbe 3800 Fr. a. W. Man wollte wieder eine Armenschule gründen und die Schulbrüder an dieselbe berufen. Das Projekt scheiterte aber an den zu grossen Kosten. Den Lehrern wurde aber ihr Sold theilweise geschmälert und sie in öffentlichen Blättern angefochten. Nach dem Gesetze von 1848 sollten die Knabenschulen 6 Klassen enthalten und die zwei untersten Klassen der kantonalen Realschule die Stelle der Bezirksschule vertreten. Bald fühlte man aber das Bedürfniss, der Gemeindeschule noch eine 7. Klasse beizufügen. Auch nahm die Schülerzahl so zu, dass nach und nach alle 6 Klassen mussten parallelisirt werden.

Da die Stadtschulen mehrfach mit der kantonalen Lehranstalt in Beziehung stehen und die Hilfslehrer für Gesang, Musik, Zeichnen und Turnen bei den Anstalten

gemeinsam sind, so wurde 1852 die gegenseitige Beitragspflicht verträglich geordnet. Der Staat bezahlte die Hälfte an die Besoldung der Lehrer der Knabenschulen und die Stadt die Hälfte an die Kosten der Realschule. Als aber 1868 ein neues Besoldungsgesetz der Lehrer erschien, wurde ein neuer Vertrag geschlossen.

Die Schülerzahl beträgt

	Bei den Töchtern	Bei den Knaben
1824	fehlt Bericht	200
1830	» »	185
1836	» »	379
1841	» »	443
1846	500	387
1852	595	507
1858	575	532
1863	573	585
1869	613	761

## 2. Statistisches.

Die Knabenschulen der Stadt Luzern haben 7 Klassen, von denen die 6 untern parallelisirt sind, und dazu kömmt noch die Stiftsschule im Hof mit etwa 32 Schülern und unter 2 Lehrern. Von den Klassenlehrern beziehen die acht an den vier untern Klassen 1750 Fr., die zwei an der 5. Kl. 1850 Fr., von denen tn der 6. Klasse der jüngere 1900 Fr., der ältere 2100 Fr., der an der 7. Kl. 2100 Fr. Der Religionslehrer als solcher 1800 Fr., als Direktor 200 Fr. Der Schreiblehrer 1200 Fr., der Gesanglehrer 1800 Fr. Der Lehrer der Wiederholungsschule 120 Fr. für etwa 20 Schultage.

Die Töchtterschule hat 8 Kurse. Der 6., 7. und 8. bilden die höhere Töchtterschule. Diejenigen Töchter, welche nach Vollendung der 5. Klasse das gesetzliche Alter nicht erreicht haben, müssen auch die 6. Klasse besuchen. Das Französische ist aber nur für die obligatorisch, welche auch die 7. Klasse besuchen wollen. Dasselbe gilt auch bei den Knabenschulen. Auch bei den Töchtterschulen sind die 6 untern Klassen getheilt. Es sind also 13 Klassenlehrerinnen und 1 Klassenlehrer an der 7. und 8. Klasse. Dazu kommen noch: Eine Hilfslehrerin für Zeichnen und für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und ein Hilfslehrer für Gesang, Zeichnen in den untern Klassen und Gesang. Die Lehrerinnen an der 1. und 2. Kl. haben 1100 Fr., die an der 3. und 4. Kl. 1150 Fr. und nach 10 Dienstjahren 50 Fr. Zulage. Die an der 5. Kl. 1200 Fr., die an der 6. Kl. 1300 Fr. Die Lehrerin der französischen Sprache 1400 Fr. Der Lehrer 2100 Fr., Die Arbeits- und Zeichnungslehrerin 1300 Fr. Der Direktor und Religionslehrer nebst Wohnung 1900 Fr. Der Turnlehrer für Knaben und Mädchen bezieht 2000 Fr. Der Gesanglehrer 800 Fr. Die vom Staate angestellten Gesang- und Zeichnungslehrer werden zur Hälfte von der Stadt mit 1000 Fr. besoldet.

Laut Vertrag bezahlt der Staat an die Besoldung der Lehrer jährlich, für jede neu zu errichtende Schule an der Gemeindeschule 850 Fr., an der Bezirksschule 900 Fr.

Die Töchtergemeindeschule wird vom Ursulinerfond ausgesteuert, an die höhere Töchterschule bezahlt der Staat 2200 Fr. Sollten neue Schulen an der Gemeindetöchterschule errichtet werden müssen, so leistet der Staat daran 450 Fr. Es dürfen aber keine Schulgelder bezogen werden.

Hinsichtlich des Lehrplans stimmt er mit demjenigen der Landschulen überein, nur muss an der höhern Töchterschule auch Unterricht in Pädagogik und Methodik erteilt werden.

Endlich ist Folgendes zu bemerken: Die Protestanten errichteten 1833 eine eigene Schule, hoben sie aber 1851 wieder auf. Der biblische Unterricht ist für beide Konfessionen gemeinsam, beim Katechismusunterricht bleiben die protestantischen Kinder weg. In der Stadt besteht seit 20 Jahren ein Unterstützungsverein für arme Schulkinder, welcher sehr wohlthätig wirkt. Auch haben die Schüler und Schülerinnen monatlich 3 Btz. zu bezahlen, daraus werden Papier, Federn, Tinte etc. angeschafft. Die Armen bezahlen nichts und bekommen doch diese Schulmaterialien.

## **b. Die Gemeindeschulen auf dem Lande.**

### **I. Historische Notizen.**

Seit 1848 soll für jede Schule eine Chronik angefertigt werden und seit einigen Jahren arbeitet die Lehrerschaft an einer Heimatkunde. Dadurch wurde manche Nachricht über unser Schulwesen ans Licht gebracht; aber man erwartete dennoch eine ergiebiger Ernte.

Die älteste Schule des Landes befand sich an der Chorstift Bero-Münster. Auch sie war eine Klosterschule und stand zunächst im Dienste der Kirche. Sie wurde im 13. und 14. Jahrhundert von Ordensleuten geführt, weil die Chorgherrn bei Verarmung der Stift durch Raub und Brand genöthigt waren, sich auf Pfarrpfründen zu begeben. Später setzte die Stift einen Schulherrn ein und derselbe zugleich öffentlicher Notar war, gab sie ihm einen Gehilfen. Diese Schule wurde zeitweise stark besucht. Sie zählte z. B. 1561 53 Zöglinge. Münster verdankt ihr die Bildung manches berühmten Mannes bis auf unsere Tage. Auch Sempach hat schon 1271 einen magister scholarum. Auch Sursee und Willisau hatten schon vor mehreren Jahrhunderten Schulen. So hat Willisau schon 1696 eine umfassende Schulordnung, welche auf ein früheres Dasein ihrer Schule hinweist.

In den übrigen Ortschaften findet man schon vor dem 17. Jahrhundert Spuren vom Dasein der Schulen. Die Kirchen-, Gemeinde- und Korporationsrechnungen enthalten Ausgaben für den Lehrer. Im 18. Jahrhundert wurden mehrere Schulpfründen gestiftet und Geistliche auf Pfründen ohne Seelsorge hielten Schule. Nach und

nach wurde in allen Pfarrdörfern, wenn auch nicht ununterbrochen, doch zeitweise Schule gehalten; schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in vielen Weilern und auf einzelnen Höfen einige Wochen Schule gehalten, jedoch nicht alle Jahre. Man lernte anfangs nur Geschriebenes lesen und schreiben, nach und nach auch Gedrucktes. Das Rechnen wurde wenig geübt und beschränkte sich auf das Kopfrechnen. Wo Geistliche lehrten oder die Kirche Beiträge an die Lehrerbesoldung leistete, wurden auch Gebete, Glaubenslehren und Gebote auswendig gelernt. Die Schule dauerte gewöhnlich nur einige Wochen und es nahmen nicht selten auch Erwachsene daran Antheil. In Münster, Sursee und wahrscheinlich auch in Willisau dauerte sie  $\frac{3}{4}$  Jahre.

Am meisten verdankt das Schulwesen des Kantons Luzern dem Kloster St. Urban. Der Abt Pfyffer von Altshofen liess 1781 nach Felbiger's Methode, welcher die Schulen der österreichischen Monarchie gründete und leitete, eine sogenannte Normalschule errichten. Vier Patres, an ihrer Spitze Renward Krauer, wurden mit diesem Werke betraut. Diese Schule wurde von mehreren Geistlichen, auch von Lehrern besucht. Selbst der Stand Solothurn und der Bischof von Basel schickten Abgeordnete hin, damit sie in der Heimat das Schulwesen nach diesem Muster einrichten. So wurde diese Schule, ohne dass sie es ursprünglich beabsichtigte, ein Seminar, wo sich mehrere aus dem Kanton Luzern zu Lehrern bildeten. Weil aber die Regierung dieses Unternehmen nicht unterstützte, sondern wahrscheinlich missbilligte, so ging diese Schule 1785 wieder ein, doch nur um bald wieder zu erstehen und nachhaltiger zu wirken,

Trotz dieser Bemühungen fand doch die Staatsumwälzung 1798 das Schulwesen in einem kläglichen Zustande. Im Jänner 1799 schildert Stadtpfarrer Müller dem Erziehungs Rath bei seinem Amtsantritt so: «Wir haben Schulen ohne Schulgebäude, Lehrer ohne Lust zu lehren und ohne Geschicklichkeit und Besoldung, eine Lehrart ohne Uebereinstimmung und nach den verkehrtesten Methoden, Unterricht ohne Lehrbücher oder aus Lehrbüchern voll Fehlerhaftigkeit und Unvernunft, Unzulänglichkeit der Schulen ihrer Zahl und Dauer nach; mit *einem* Worte, eine gänzliche Versunkenheit des Landschulwesens.»

Die Berichte der Schulinspektoren bestätigen dieses und fügen noch hinzu, dass das Volk zum grossen Theil die neuen Schulanstalten mit Misstrauen ansehe, dass es von vielen Gemeindsbehörden und Geistlichen darin unterstützt werde, dass kaum die Hälfte der Schulpflichtigen die Schule besuchen, weil die Leute zu arm seien, ihre Kinder in die Schule zu schicken, oder weil es in der Schulstube an Raum fehle. Auch die politischen Wirren hinderten das Gedeihen der Schule.

Man bemühte sich, diese Uebelstände möglichst zu beseitigen. Dem Mangel an Lehrern suchte man durch ein Lehrerseminar in St. Urban abzuhefen. Es wurden nach-

einander 5 Kurse gehalten, welche dem Kanton 120 Lehrer verschafften. Auch hielten 15 Geistliche Schule. Die tüchtigsten Geistlichen wurden zu Inspektoren ernannt und sie nahmen sich thätig der Schule an. Auch gab man Vorschriften über Schulpflichtigkeit, Schulhäuser, Besoldung der Lehrer u. s. w. Von nun an machte das Schulwesen, wenn auch langsam, doch sichtliche Fortschritte. 1799 berichtete der Erziehungsrath, es bestehen auf dem Lande 70 Schulen, 1812 war ihre Zahl schon auf 147 mit 11,300 Kindern gestiegen. 1823 waren es dieser 13,072. Es waren aber schon viele Schulen in Sommer- und Winterschule getrennt, die Sommerschüler befinden sich nicht in obiger Zahl begriffen. In den zwanziger Jahren wurden auch auf Privatwegen in Hitzkirch, Sursee und Rieden Bezirksschulen errichtet. In den dreissiger Jahren wurden mehrere Bezirksschulen geschaffen. Die Winterschulen stiegen bis 1838 auf 181, die Sommerschulen auf 97, die Fortbildungs- oder Wiederholungsschulen auf 139. Diese Schulen zählten mit denen in der Stadt 13,185 Schüler. In den vierziger Jahren vertrieb das leidenschaftliche Verfahren gegen Andersgesinnte manch tüchtigen Lehrer aus seinem Berufe und es trat eher ein Rückschritt als Fortschritt ein. Nach Auflösung des Sonderbundes wurde sofort ein neues Erziehungsgesetz geschaffen, dem bald eine einlässliche Vollziehungsverordnung nachfolgte. Dieses Gesetz schuf die Schulsynode, erhöhte den Gehalt der Lehrer, sorgte dafür, dass die Schulen nicht überfüllt werden.

Dieses Gesetz besteht theilweise noch. Es wurde 1859 und 1868 die Besoldungsfrage revidirt, 1864 und 1869 die Bestimmungen über die Wahl und 1869 das Uebrige des Gesetzes über die Volksschule. Das höhere Unterrichtswesen wartet noch der Umgestaltung, die gegenwärtig im Wurfe liegt.

## 2. Die Alltags-Gemeindeschule.

### a. Arten dieser Schule.

Nicht leicht ein anderer Kanton hat ein so vielgestaltiges Volksschulwesen, wie Luzern. Man hat dasselbe ursprünglich dem Volke oktroyiren müssen, darum hat man auch möglichst allen Verhältnissen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Zeit haben wir Jahresschulen in Münster, Sursee und Willisau; Halbjahresschulen, und zwar 4 verschiedene Arten, nämlich: Gesamtschulen, welche alle Abtheilungen der schulpflichtigen Kinder enthalten. Solcher sind zwar nur noch 9 und zwar 8 im Entlebuch, 6 derselben haben aber zusammen nur 90 Kinder; die übrigen 3 etwa 80. Wenn nämlich die Zahl der Kinder auf 40 steigt, so muss die erste Klasse getrennt und im Sommer unterrichtet werden. Es gibt nun mehrere Schulen, welche getrennt wurden, bevor ihre Schülerzahl auf 40 stieg, weil der Gemeinderath damit einverstanden war; bei zweien haben sich die Gemeinde-

räthe der Trennung widersetzt, obwohl sie zu den reichsten des Kantons gehören. Sechs dieser Gesamtschulen, durchschnittlich mit einer Schülerzahl von 15, befinden sich in der zerklüfteten Gemeinde Romoos unter 3 Lehrern, die im Sommer und Winter Schule halten. Sodann gibt es eine andere Art von Gesamtschulen, die zur Winterszeit die zweite und dritte Klasse mit 6 Kursen und im Sommer die ganze erste Klasse enthalten. Solcher gab es 1869 96, mit 3 Abth. 80, mit 2 Abth. 49. Die Sommerschule umfasst vorerst die zwei untersten Abtheilungen, die bisher noch keine Winterschule besucht haben und den vierten Kurs, der schon einen Winterkurs durchgemacht hat. Wo an einer Schule zwei Lehrer angestellt sind, hat im Sommer einer zwei Abtheilungen zu unterrichten, der andere die Anfänger. Auf diese Weise hat man den Vortheil, dass die erste Klasse, welche viel unmittelbaren Unterricht bedarf, denselben wirklich erhält und daher im ersten Halbjahre so weit gefördert wird, dass die Schüler Geschriebenes und ein- und zweisilbige gedruckte Wörter lesen können. Andererseits machen die grössern zu Hause auch eine Schule durch, deren Ergebniss für's Leben ebenso folgewichtig ist, als die Schule, sie arbeiten und kehren im Herbste mit mehr Lernlust und körperlich kräftig zur Schule zurück. Hinsichtlich der Errichtung und Trennung gilt folgende Bestimmung: Es sollen so viele Schulen errichtet werden, dass die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Ueberfüllung der Schule an zweckmässiger Benützung derselben gehindert werden. Wenn eine Gesamtschule über 70, eine getheilte Winterschule während 3 Jahren durchschnittlich 80, eine Sommerschule mit 3 Abtheilungen über 50 Schüler zählt, so muss eine Theilung stattfinden.

### b. Zweck und Aufgabe der Gemeindeschule.

Das Gesetz stellt der Elementar- oder Gemeindeschule den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung der Jugend die Grundlagen zur religiös-sittlichen, geistigen und bürgerlichen Bildung zu ertheilen. Die Unterrichtsgegenstände der Gemeindeschulen sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Rechnen, Zeichnen und Gesang. In der dritten Klasse treten als erweiterter Lehrunterricht hinzu: Mittheilungen aus der Naturkunde, Geschichte und Geographie. Wo die Verhältnisse es gestatten, sollen entsprechende Leibesübungen eingeführt werden. Die Mädchen erhalten Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

Diese zwei letztern Fächer treten seit 1869 in den Landschulen zum ersten Male auf. Die weiblichen Arbeiten kamen früher in der Gemeindeschule nur in Luzern, Sursee und Münster vor, wo Jahresschulen, und mit Ausnahme von Münster die Geschlechter getrennt, sind. Bei den übrigen Schulen bilden die weiblichen Arbeiten die Aufgabe der Fortbildungsschule.

Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften und die bisher gemachten Erfahrungen erschien 1869 ein Lektionsplan, dem wir Folgendes entnehmen.

*a. Der Religionsunterricht.*

In der *ersten Klasse* bezweckt er Erweckung und Belebung religiöser und sittlicher Gefühle durch Unterredungen und Erzählungen aus der biblischen Geschichte, entsprechende Pflichtenlehre, Einübung einfacher Gebete, Denksprüche und Verse. In der *zweiten Klasse* wird in den zwei ersten Kursen das alte und im dritten und in der ganzen *dritten Klasse* das neue Testament behandelt. Katechismus und biblische Geschichte werden fortwährend auf einander bezogen. Unterrichtszeit im Sommer 5 halbe und im Winter 4 ganze Stunden.

*β. Der Sprachunterricht.*

In der *ersten Klasse* besteht derselbe in Denk- und Sprachübungen über Gegenstände, welche im Anschauungskreis der Kinder liegen oder wenigstens durch gute Abbildungen vorgezeigt werden, auch ein Schreibeunterricht, 14 Stunden.

In der *zweiten Klasse* nebst den Leseübungen Fortsetzung des Anschauungsunterrichts, in Auffassung und Anwendung der verschiedenen Satzarten stufenweise geordnet, jedoch ohne grammatische Erörterung; in Nachbildung einfacher Beschreibungen und Erzählungen und in mündlicher und schriftlicher Reproduktionen von kurzen Gedichten, 8 Stunden.

In der *dritten Klasse* besteht er im Lesen, Erklären, Grammatik und schriftlichen Uebungen. Alle übrigen Unterrichtsfächer stehen im Dienste des Sprachunterrichts. Es soll durchweg die Schriftsprache gebraucht werden, 8 Stunden.

*γ. Das Rechnen.*

Dieser Unterricht wird an der Hand der Zähringerischen Aufgabenhefte erteilt. Sein Zielpunkt ist das 6. Heft, die Bruchlehre. Derselbe wird aber nur bei günstigen Verhältnissen erreicht, wenn z. B. die Schule eine getrennte, der Besuch fleissig und der Lehrer tüchtig ist. I. und II. Kl. 5, III. 6 Stunden.

*δ. Mittheilungen aus den Realien (6 St.).*

*Aus der Naturkunde.*

Auswahl naturgeschichtlicher Bilder aus allen drei Naturreichen mit Berücksichtigung von Haus- und Landwirtschaft. Weckung der eigenen Beobachtung durch Vergleichen soll beim Unterrichte besondere Beachtung finden.

Belehrungen über die für diese Schulstufe fasslichsten physikalischen Erscheinungen und Mittheilung der wichtigsten Regeln aus der Gesundheitslehre.

*Aus der Geschichte.*

Chronologisch geordnete Erzählungen aus der Schweizergeschichte und einige möglichst anschauliche Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

*Aus der Geographie.*

Anleitung zum Verständniss der Bezeichnung der wichtigsten geographischen Verhältnisse auf der Landkarte und kurze Beschreibung des Kantons Luzern.

Grundzüge der Beschreibung der Schweiz. Charakteristische Detailbilder.

Einige Aufschlüsse über die Gestalt der Erde und die Vertheilung von Land und Wasser, nebst Ueberblick über Europa.

Bisher konnte meistens nur der Kanton Luzern behandelt werden. Da aber die Schulzeit um 2 Kurse verlängert wurde, so steht zu erwarten, dass auch die Halbjahrschule die Schweiz noch behandeln könne; weiter werden aber nur die getheilten Jahresschulen gehen können.

*ε. Zeichnen und Schönschreiben, 2 Stunden.*

Dieser Unterrichtszweig war bisher auch vorgeschrieben, wurde aber wenig gepflegt. Vorerst fehlte es vielen Lehrern an Geschick hiezu; zudem konnte man bei der zu kurzen Schulzeit oft das Lehrziel nicht erreichen und da man an's Beschneiden kam, wurde das Messer hier zuerst angesetzt, weil man es vor andern Fächern für entbehrlich hielt. Nun soll der Unterricht an der Hand der Hutter'schen Vorlagen durchgeführt werden und zwar sollen die Gesamtschulen die drei ersten Hefte, die getheilten Schulen 5 Hefte bearbeiten.

*ζ. Die Leibesübungen, 1—2 Stunden.*

Dieser Unterricht soll nach Niggelers Turnschule für Knaben und Mädchen erteilt werden und zwar in Ordnungs- und Freiübungen, in Wettspringen, in Uebungen mit Seil und Stäben und in einfachen mit Geräthen.

*η. Die weiblichen Arbeiten.*

Bisher war der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nur bei den Jahresschulen üblich. Jetzt sollen die Töchter der III. Klasse der Gemeindeschule im Winter 6 und im Sommer 3 Stunden diesen Unterricht besuchen. Die Knaben beschäftigen sich unterdessen mit Zeichnen und Realien. Ueber den Lehrplan der Arbeitsschulen *vide* unten Töchterarbeitsschulen.

*θ. Gesang.*

Bisher wurde auch in diesem Fache wenig geleistet. Als Regel gilt: mehr Uebung als Theorie.

**3. Unterrichtszeit.**

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches mit dem 1. Jänner das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist mit dem Beginne des Schuljahres — bei Halbjahresschulen im Frühlinge, bei Jahresschulen im Herbst — zum Besuche der Elementarschule verpflichtet. Einzelne Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen geistiger oder körperlicher Schwäche der Kinder und der allzu weiten Entfernung die Schulkommission gestatten.

Der Unterricht in den Halbjahresschulen wird in 9 Kursen und zwar in 3 Sommer- und 6 Winterkursen

durchgeführt. Der Sommerkurs beginnt mit dem 1. Mai und dauert mindestens 90 Schultage, täglich 5 Stunden. Der Winterkurs beginnt mit dem dritten Montag im Weinmonat und dauert wenigstens 100 Tage mit je 6 Stunden. Je 3 Kurse bilden eine Klasse. Die Schüler treten erst nach dem zweiten Sommerkurse in die Winterschule.

Wo Jahresschulen bestehen, sind sie in 6 Kursen wenigstens von je 200 Schultagen durchzuführen und es begiunen dieselben am ersten Montag im Oktober. Je zwei Kurse bilden eine Klasse. Wenn Jahresschulen das Lehrziel an Halbjahresschulen in 5 Jahren erreichen, so kann der 6. Kurs als Fortbildungsschule behandelt werden. Dieses ist der Fall in Luzern, wo jeder Lehrer nur eine Abtheilung zu unterrichten und für die Kunstfächer noch Hilfslehrer zur Hand hat.

Die Pflicht, die Schule zu besuchen, dauert so lange, bis das Kind sämtliche Kurse der Elementarschule durchgemacht oder das 15 Altersjahr erreicht hat. Angenommen sind die Schüler, welche eine höhere Schule besuchen wollen und sich über den Besitz der dazu nöthigen Kenntnisse auszuweisen im Stande sind.

Es ergeben sich somit folgende Schulstunden für die verschiedenen Schulen:

Für Jahresschulen I. Kl. 2 Kurse an 200 Tag mit 5 Stunden	2000 St.
Für Jahresschulen II. und III. Kl. 4 Kurse von 200 Tagen mit 6 Stunden.	4800 »
Summa	6800 St.
Für Halbjahrsch. I. Kl. 2 K. an 90 T. mit 5 Std.	900 St.
» » » » 1 » » 100 » » 6 »	600 »
» » II. » 2 » mit 100 » » 6 »	1200 »
» » » » 1 » » 90 » » 5 »	450 »
» » » » Wiederholung	240 »
» » III. » 3 K. mit 100 Tag an 6 Std.	1800 »
» » » » 2 » Fortbildung	240 »
Summa	5430 St.

Von dieser Summe sind aber die Versäumnisse abzuziehen. Auch fallen in vielen Schulen bei den Winterkursen täglich  $\frac{1}{2}$  St. wegen zu spätem Einrückens der Schüler, besonders in weitschichtigen Schulgemeinden, weg. Das Steigen aus einer Abtheilung in eine höhere ordnet der Lehrer an. Die Entlassung aus der Schule wird bald am Tage der Prüfung, bald vor Anfang der Schule vorgenommen. Preise theilt nur noch die Stadt Luzern aus und verbindet damit einen feierlichen Schluss der Schule. Kinderfeste werden nur selten gehalten; man zieht es vor, mit den Kindern kleinere und grössere Ausflüge zu machen.

#### 4. Hindernisse des Gedeihens der Schulen.

Von den Lehrern und Aufsichtsbehörden werden als solche angegeben:

#### α. Die Schulversäumnisse.

	mit Entschuldigung im Ganzen	ohne Entschuldigung	mit Entschuldigung auf 1 Schüler	ohne Entschuldigung
1848	80,653	140,383	4,6	8.
1854	205,189	244,557	9,5	11,4
1858	180,947	122,432	9.	6.
1863	145,555	105.904	7,6	5,6
1869	139,042	90,862	7,4	5.

Dass die Schulversäumnisse ein wesentliches Hinderniss des Gedeihens der Schulen seien, ist allbekannt. Wenn sich dieselben übrigens gleichmässig auf alle Schulen vertheilen würden, so möchte es angehen; aber das ist nicht der Fall. Am traurigsten sieht es in dem südlichen und südwestlichen Theile des Kantons aus. Weite Schulwege, die zur Winterszeit oft wochenlang für Kinder ungangbar sind, Armuth und wohl auch Gleichgültigkeit der Eltern verschulden dort viele Absenzen. Es ist daher begreiflich, dass dieselben meistens als entschuldigt verzeichnet werden. Aber auch darüber, in welchen Fällen diese Absenzen als entschuldbar anzusehen seien, herrscht unter den Lehrern grosse Verschiedenheit. Bindende Normen lassen sich hier nicht aufstellen, weil die Verhältnisse gar zu vielgestaltig sind, und doch sollten die, welche die unentschuldigten Absenzen zu rügen haben, hierin im Klaren sein. Weil das nicht der Fall ist, so wird vom Strafrechte höchst selten Gebrauch gemacht.

#### β. Zu kurze Schulzeit.

Das Gesetz von 1848 hat hierin schwer gesündigt. Man nahm die Kantone zum Vorbild, welche Jahresschulen hatten und setzte nur sieben Halbjahreskurse für die Gemeindeschule fest. Da zwei derselben auf das gleiche Jahr fielen und die Kinder schon mit dem 6. Altersjahre in die Schule treten konnten, so war es keine Seltenheit, dass 12jährige Kinder aus der Schule entlassen wurden. Besonders war dieses bei den Mädchen der Fall; denn wir werden bald sehen, dass in der 3. Kl. immer weniger Mädchen als Knaben die Schule besuchten. Man hat dem Uebel durch Anfügung von 2 neuen Kursen so ziemlich abgeholfen. Das 2. und 3. Schuljahr dauert jetzt Sommer und Winter und die 3. Kl. hat einen Kurs mehr.

#### γ. Die Lehrer.

Da bisher unsere Lehrerbesoldung an den Landschulen zu karg war, so litt der Kanton fast fortwährend an Lehrermangel und man musste fast alle Jahre solche anstellen, von denen man zum Voraus wusste, dass sie die Schule nicht gut führen werden. Seit Erhöhung des Lehrergehalts drängen sich nun genug Jünglinge herbei, um sich als Lehrer bilden zu lassen, so dass man bald eine gute Auswahl haben wird. Da aber das Volk die Lehrer wählt, so steht nicht durchweg zu erwarten, dass es die nothwendigen Aenderungen vornehmen werde.

δ. Das Elternhaus.

Die Lehrer werfen demselben oft Gleichgültigkeit gegen die Schule, schlechte Erziehung, mangelhafte Unterstützung in Handhabung der Disziplin vor. Das Hauptübel aber besteht darin, dass die Kinder zu Hause nicht selten übermässig zu Manufakturarbeiten in Anspruch genommen werden, was besonders bei den Armen der Fall ist.

ε. Die Uebervölkerung der Schulen.

Dieser Uebelstand findet sich noch bei mehrern Schulen, obwohl seit 1848 vieles gethan wurde, demselben abzuhelfen. Wenn auch in den 50er Jahren die Zahl der Schüler in einigen Gemeinden 20—40 % abnahm, so gründete man doch 93 Sommerschulen, 29 Winterschulen und 9 Jahresschulen. Das Gesetz von 1848 verlangte eine Theilung der Schule bei 80 Winter- und 50 Sommerschülern. Das neue Gesetz will diese Theilung schon bei 70 Schülern eintreten lassen. Da die Winterschule um einen

Jahreskurs erweitert wurde, so müssen nächstens 10—15 Schulen getheilt werden.

5. Die Schüler.

Ein Hauptfehler des Gesetzes von 1848 bestand in der zu kurzen Schulzeit. Man hatte 2 Kurse Sommerschule, 3 Mittel- oder Winter-Unterschulen und 2 Oberschulen festgesetzt. Da die Kinder schon mit dem 6. Altersjahre in die Schule traten, ein Sommer- und ein Winterkurs auf dasselbe Jahr fielen, so hatten viele Kinder schon mit dem 12. Altersjahre die Primar-Alltagsschule hinter sich. Laut Gesetz konnte man sie noch ein Jahr behalten; es wurden aber die ärmern Kinder, besonders die Mädchen entlassen, daher machte man die Wahrnehmung, dass in der Alltagsschule die Zahl der Mädchen geringer ist, als die der Knaben, wie aus nachfolgendem Tableau zu sehen ist.

Einwohner auf einen Schüler.	auf eine Schule.	Jahr.	Anzahl der Schüler in der						Zusammen.	TOTAL.	Anzahl der Schüler auf				Gesamtschulen mit allen 7 Abtheilungen.	Wiederholungsschulen.	Arbeitsschulen für Töchtern.	Anzahl der Schulen										
			Winter- & Jahrschule.		Sommer-schule.		Wiederho-lungsschule.	Arbeits-schule.			getheilte Winter- & Jahrschul.	Sommer-schulen.	Winter-schulen.	Sommer-schulen.				getheilte Winter- & Jahrschul.	Sommer-schulen.	Winter-schulen.	Sommer-schulen.	Schulen mit 7 Abtheilungen.						
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knab.	Mäd.	Knaben	Mädchen																		
<b>Stadt Luzern.</b>																												
9,6	628	1851	476	576	—	—	—	—	476	576 <sup>1)</sup>	1052	58	—	—	—	—	—	2)	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	519	1861	573	555	—	—	39	—	612	555	1167	53	—	—	—	—	20	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	609	1869	606	535	—	—	38	—	644	535	1179	48	—	—	—	—	19	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Amt Luzern.</b>																												
6	653	1851	963	890	486	490	168	—	1617	1380	2997	77	50	72	44	—	14	—	13 <sup>3)</sup>	11	14	15	—	—	—	—	—	—
6,5	678	1861	439	392	439	392	211	140	1560	1245	2805	57	30	55	31	—	12	13	13	13	14	14	—	—	—	—	—	—
5,8	620	1869	848	817	623	633	173	188	1674	1658	3332	56	51	40	40	—	11	11	19	19	12	12	—	—	—	—	—	—
<b>Amt Hochdorf.</b>																												
6,2	602	1851	925	829	488	490	163	—	1576	1319	2895	52	53	64	38	30	8	—	11	9	17	18	—	—	—	—	—	—
7	569	1861	714	709	400	403	140	144	1254	1256	2510	51	31	41	25	—	10	16	17	13	16	18	—	—	—	—	—	—
9,7	942	1869	761	730	518	519	76	138	1644	1658	3302	46	33	42	31	—	6	13	19	17	15	15	—	—	—	—	—	—
<b>Amt Sursee.</b>																												
6	574	1851	1884	1650	1007	1015	352	—	3213	2665	5908	58	63	61	39	37	11	—	37	21	20	23	—	—	—	—	—	—
6,5	516	1861	1647	1632	676	700	303	280	2940	2512	5452	48	27	37	40	32	16	13	43	40	20	21	—	—	—	—	—	—
6,3	493	1869	1502	1417	998	919	156	238	2656	2560	5216	63	58	61	46	32	8	8	43	40	22	20	—	—	—	—	—	—
<b>Amt Willisau.</b>																												
5,4	552	1851	1999	1624	1194	1083	340	—	3533	2907	6440	73	53	71	42	38	11	—	23	19	29	30	—	—	—	—	—	—
6	557	1861	1838	1553	782	806	320	335	2940	2694	5634	58	30	56	23	—	17	20	30	28	30	31	—	—	—	—	—	—
5,5	553	1869	1488	1532	1074	979	183	224	3203	2735	5938	48	40	41	33	21	14	9	31	31	28	28	—	—	—	—	—	—
<b>Amt Entlebuch.</b>																												
4,5	496	1851	1174	932	770	622	360	330	2304	1884	4188	76	58	61	46	31	13	—	8	8	21	21	—	—	—	—	—	—
7	458	1861	766	693	421	394	188	95	1375	1182	2557	52	28	46	26	28	19	16	9	8	21	21	—	—	—	—	—	—
5,3	436	1869	837	809	613	562	150	154	1600	1525	3125	54	55	41	42	20	13	21	8	8	22	22	—	—	—	—	—	—

1) In den fünfziger Jahren nahm die Schülerzahl besonders in den Gebirgsgegenden bedeutend ab.  
 2) Ist mit der Alltagsschule verbunden, so auch in Sursee und Münster.  
 3) Nebst den Fortbildungsschülerinnen besuchten auch Alltagsschülerinnen die Arbeitsschule.

### 6. Leistungen der Schulen.

Von den 454 Jahres-, Winter- und Sommerschulen werden 1869 von den Schulkommissionen 241 als sehr gut, 189 als gut und 24 als mittelmässig bezeichnet. Es waltet aber bei Ertheilung der Noten bei den Schulkommissionen keine sichere Norm; die Einen ziehen den Lehrplan zu Rathe, die Andern klassifizieren die Schulen ihres Kreises nach ihrem gegenseitigen Verhältniss zu einander. Fast durchweg waltet die Neigung, eher zu mild als zu streng zu sein, weil das daherige Urtheil auf die Gehaltszulage Einfluss übt. Nach dem Urtheil des Kantonschulinspektors verdienen 157 Schulen die erste, 236 die zweite, 56 die dritte und 5 die vierte Note. Auch er bemass die Schulen nicht nach dem durch den Lehrplan festgesetzten Ziele, sonst würde sein Urtheil noch ungünstiger lauten; sondern er sah auf die Hauptfächer, Religionsunterricht, Sprache und Rechnen, ins besondere aber darauf, ob die geistigen Anlagen der Schüler geweckt und gepflegt werden und die Klassen ihrer Bevölkerung nach in einem gehörigen Verhältniss stehen. Die Disziplin nennt er gut, wenn die Schule das Bild einer guten Familie darstellt, wo das Verhältniss zwischen den Schülern und dem Lehrer ein recht inniges ist, und Zucht und Ordnung herrscht, ohne Druck und Zwang.

Was die einzelnen Fächer betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Seitdem für Lehrer und Schüler eine Anleitung zur gegenseitigen Beziehung von Katechismus und biblischer Geschichte erschienen ist, wird der Religionsunterricht mit mehr Lust und besserm Erfolg gelehrt und gelernt. Es dürfte dieser Unterricht freilich in mehrern Schulen mit mehr Wärme und Weihe ertheilt und mehr das Herz und der Wille als das Gedächtniss in Anspruch genommen werden. Uebrigens vereinigen Geistlichkeit und Lehrerschaft auf erfreuliche Weise ihre Kräfte zur Realisirung ihrer wichtigen Aufgabe.

Die meisten Fortschritte wurden im Sprachfache erzielt und zwar vorab in der ersten Klasse. Trefflich haben sich die Denk- und Sprechübungen, der Anschauungsunterricht und die Schreibmethode bewährt. Als vor 20 Jahren noch die Buchstabirmethode herrschte, zählte die erste Klasse, welche, wie gesagt, nur 2 Kurse umfasste 8614 Kinder. Sie blieben bei dem mechanischen Lehrverfahren 3, 4 bis 5 Jahre in der Klasse sitzen. Jetzt

hat die erste Klasse bei den Halbjahrschulen 3 Kurse und zählt nur 7173 Kinder, und doch hat die Bevölkerung nicht abgenommen. Die Kinder lernen jetzt schon im ersten Halbjahre beobachten, denken, richtig sprechen und leichtere Sätze geschrieben und gedruckt lesen. In den obern Klassen werden die Lehrstücke nicht selten durch zu weitläufiges Zersetzen verwässert; der grammatische Unterricht ist mangelhaft; es fehlt demselben an einem bestimmten Mass, worüber man sich selbst in massgebenden Kreisen noch nicht geeinigt zu haben scheint; denn ein entsprechendes Lesebuch für die dritte Klasse lässt zur Stunde noch auf sich warten, soll aber bald von Stapel laufen und das Material für diesen Unterricht gehörig geordnet enthalten. Das logische, sachliche und sittliche Verständniss der Lehrstücke ist befriedigend; auch mit den schriftlichen Arbeiten steht es weit besser als früher, und es würde noch besser gehen, wenn die Lehrer sich mehr der Schriftsprache bedienten und dieselbe auch von den Kindern verlangten.

Im Rechnen macht man nicht selten die Wahrnehmung, dass beim Gebrauchen der übrigens zweckmässigen Aufgabenhefte von Zähringer die schwächeren Schüler zu wenig in das Verständniss der Operationen eingeführt werden, dass sie ihren Nachbarn zu viel nachmachen ohne richtiges Verständniss. Es ist das besonders bei Gesamtschulen der Fall, weil die Lehrer nicht genug Zeit finden, überall nachzusehen; indem wohl beim Kopf- nicht aber beim Zifferrechnen 2 Abtheilungen dieselbe Aufgabe lösen können.

Was die Realien betrifft, so hat es bisher an zweckdienlichem Stoffe in den Lehrbüchern gefehlt. Das Vorhandene wurde nicht selten durch zu viele Zuthaten von Seite der Lehrer unverständlich; dagegen wurden sie richtig im Dienste der Sprache verworther.

Die Kunstfächer, Singen, Zeichnen und Schönschreiben lassen fast durchweg zu wünschen übrig. Das Zeichnen wurde bisher aus Mangel an Zeit und weil viele Lehrer den daherigen Unterricht nicht ertheilen konnten, an vielen Schulen gar nicht geübt; der Gesangunterricht bestund meistens in Einübung zweistimmiger Lieder ohne Theorie. Die Schriften waren früher schöner als jetzt; denn man verwandte mehr Zeit und Fleiss auf Herstellung einer gefälligen Form, als auf gediegenen Inhalt; jetzt ist es umgekehrt. (Fortsetzung folgt.)

Redaktion: Dr. Wilhelm Gisi in Bern.

Kommissionsverlag der J. Dalp'schen Buchhandlung in Bern. — Druck und Expedition von K. J. Wyss in Bern.